

Informationen aus dem Kreisforstamt

Was Du heute kannst besorgen – verschiebe es doch einmal auf morgen!

Endlich mal wieder ein richtiger Winter, hört man vielerorts die Leute sagen. Der Wintersport hat Hochkonjunktur und die Kinder können wieder ausgelassen im Schnee spielen. Doch die weiße Pracht hat auch ihre Schattenseiten. – Schneeschieben, Verkehrsprobleme, kaputte Straßen... So führt der lange Winter auch in den Wäldern des Landkreises zu einigen Problemen.

Die tief verschneiten Wälder sind teilweise nur mit Skiern zu erreichen. Wege sind verschneit, teilweise vereist. Niedergedrückte Bäume und gebrochene Kronen oder Äste versperren die Wege. Waldarbeiten und Kontrollgänge werden erschwert. Zum Glück blieben größere Katastrophen bisher aus. Auf Grund der starken Schneefälle musste in vielen Gebieten mit Schneebruch gerechnet werden. Bei größeren Schneemengen in den Baumkronen brechen diese unter der Last zusammen. Meist ist nasser Schnee (starke Schneefälle bei Temperaturen um die Null Grad) Ursache für solche Ereignisse. Neben der Schneemenge ist der Wind entscheidend. Starker Wind oder Sturm kann einerseits die belasteten Bäume schnell umbrechen. Andererseits sorgte der mäßige Wind in diesem Winter hingegen dafür, dass nicht zuviel Schnee in den Baumkronen verblieb. Dennoch sind vielerorts Einzelbrüche zu verzeichnen. Oft handelt es sich dabei um Baumkronen oder Kronenteile. Einige Bäume wurden geworfen, viele jüngere umgebogen. Jeder Waldbesitzer ist gut beraten, sich zum Ende des Winters einen Überblick zu verschaffen, in welchem Umfang durch den Winter bedingte Schäden aufgetreten sind. Aufräumarbeiten sind zu organisieren. Dabei sollten einige Hinweise beachtet werden.



Das Wurf- und Bruchholz aus dem Winter stellt ein Waldschutzrisiko dar. Bereits im zeitigen Frühjahr schwärmen die Borkenkäfer (in den Kiefernwäldern ab März der kleine Waldgärtner, in den Fichtenwäldern ab April der Buchdrucker) und besiedeln die gebrochenen und geworfenen Bäume. Die Borkenkäfer sammeln sich somit von selbst in den bereits vom Schnee geschädigten Bäumen und suchen keine gesunden Bäume. Diese Tatsache birgt allerdings auch die Möglichkeit der Vorbeugung. Da die Masse der ersten Käfergeneration eben diese geschädigten Hölzer zur Eiablage aufsucht, können diese Bäume für den Waldschutz verwendet werden. In den Fichtenbeständen bieten sich solche Einzelbrüche zur Nutzung als „(Borkenkäfer-)Fangbaum“ an. Die liegenden Stämme werden mit Fichtenreisig abgedeckt und gegebenenfalls mit einem Lockstoff versehen. Bei Kiefern ist dieser zusätzliche Aufwand nicht notwendig. Eine wöchentliche Kontrolle der Bäume zeigt, wann der Hauptflug abgeschlossen ist und die überwiegende Zahl der Käfer in den Stämmen lebt. Wenn auf der Rinde kleine Häufchen von „Bohrmehl“ liegen (bei der Kiefer hell aussehend ab März, bei der Fichte braun ab Ende April), dann haben sich die Borkenkäfer zur Eiablage eingefunden (sie haben sich „eingebohr“). Spätestens wenn die weißen Larven unter der Rinde zu finden sind, ist es höchste Zeit für die weiteren Arbeiten. Der Fangbaum muss aufgearbeitet und zügig aus dem Wald abgefahren werden. Das sollte man nun doch nicht mehr auf morgen verschieben. Damit kann man die Borkenkäferpopulation kräftig dezimieren und hat sein Feuerholz trotzdem noch pünktlich vor dem nächsten Winter zu Hause. Verpasst man den Zeitpunkt, schlüpft die folgende Generation der Käfer und besiedelt die nächsten gesunden Bäume.

Waldschutz

Diese sinnvolle, zeitlich verzögerte Aufarbeitung und Nutzung der Hölzer hat noch einen zweiten positiven Effekt:

Diese sinnvolle, zeitlich verzögerte Aufarbeitung und Nutzung der Hölzer hat noch einen zweiten positiven Effekt:

Wegezustand

Während und unmittelbar nach der Schneeschmelze wechseln Tau- und Frostperioden und sehr viel Feuchtigkeit ist im Boden und in den Waldwegen. Häufiges Befahren mit schweren Fahrzeugen zum Beispiel bei der Holzrückung und Holzabfuhr führt zu erheblichen Belastungen. Wege werden stark in Mitleidenschaft gezogen. Es bilden sich Schlaglöcher und teilweise tiefe Spurrinnen. Die Instandsetzung solcher Schäden ist mit sehr hohen Kosten verbunden, die in der Regel durch den Waldbesitzer zu tragen sind. Wartet man mit forstlichen Arbeiten, bis die Wege abgetrocknet sind, kann man sich solche Kosten in vielen Fällen ersparen oder sie zumindest minimieren. Im Übrigen danken es auch die Waldbesucher.

Wie reagieren die Borkenkäfer auf solch einen Winter?

So tiefe Temperaturen und keine Nahrung sollten doch alle Schädlinge absterben lassen! Dem ist leider nicht so. Schaut man sich die Verbreitungsgebiete der vielen Arten an so sieht man schnell, dass sie auch in klimatisch viel ungünstigeren Gebieten beheimatet sind. Viele kommen bis in die alpinen Lagen der Hochgebirge ebenso wie in Skandinavien und Sibirien vor. Auf eine lange Frostperiode sind sie eingestellt und überdauern diese in Kältestarre. Dagegen machen ihnen ständig wechselnde Temperaturen mit zahlreichen Tauperioden mehr zu schaffen. Hier können sich Gegenspieler wie Viren, Bakterien und Pilze entwickeln und die Insekten befallen. Außerdem wird mehr Energie verbraucht, die für den Neustart im Frühjahr fehlt. Der Winter dieses Jahres lässt also wenig Hoffnung auf einen gemäßigten Saisonstart für die Borkenkäfer und andere Insekten. Auswirkung kann ein strenger Winter hingegen auf einige der in den letzten Jahren aus südlichen Gebieten eingewandete Arten haben, die auf diese Witterung nicht angepasst sind.

Winterbodensuche im Landkreis Bautzen abgeschlossen

Seit Dezember 2009 waren die Forstwirte des Landratsamtes Bautzen in den Wäldern des nördlichen Landkreises unterwegs und suchten nach den Entwicklungsstadien verschiedener Schadinsekten. Diese Suche ist inzwischen weitgehend abgeschlossen und die Ergebnisse werden aufbereitet.

Ein erster Überblick und die genaue Untersuchung erster Proben zeigen, dass im Sommer nicht mit Kalamitäten von Schmetterlingsarten in den Kiefernwaldgebieten zu rechnen ist.

Insgesamt wurden in 120 Waldbeständen 1200 Einzelflächen beprobt.



Kontakt Kreisforstamt

Postanschrift:
Landratsamt Bautzen,
Kreisforstamt,
01917 Kamenz,
Macherstraße 55

Besucheradresse:
Kreisforstamt,
01917 Kamenz,
Garnisonsplatz 6

Telefon:
03578 7871 - 68001

Fax: 03578 7870 - 68001

E-Mail: kreisforstamt@lra-bautzen.de

Informationen aus dem Kreisforstamt

Terminkalender:

17.03.2010, 19:00 Uhr, Ratssaal Sohland a.d.S.:

Archäologie vom Walde. Dr. Jürgen Vollbrecht, Bautzen.

20.03.2010, 15:00 Uhr, Naturwissenschaftliche Arbeitskreise „Bautzener Land“ in der Naturforschenden Gesellschaft der OL e.V.:

Jahrestagung der Naturforschenden Gesellschaft der OL e.V. in SluknoV/CR.

21.3.2010: Tag des Waldes.

Informationen werden rechtzeitig auf der Internet-Seite des Kreisforstamtes bekannt gegeben www.landratsamt-bautzen.de/67html

29.03.2010, 19:00 Uhr Naturschutzstation Neschwitz:

Ausgewählte Natur-Favoriten des Jahres 2010. Revierleiter - Revier Ohorn, Uwe Leonhardt u.a. Referenten, Kreisforstamt Bautzen.

06.04.-09.04.2010, Naturschutzzentrum Oberlausitz Neukirch:

Spezialistencamp „Natur des Jahres 2010“.

16.04.2010, 15.00 Uhr – 18.00 Uhr, Naturschutzzentrum Oberlausitz Neukirch:

Familienwerkstatt „Frühlingserwachen“.

25.04.2010: Tag des Baumes.

Informationen werden rechtzeitig auf der Internet-Seite des Kreisforstamtes bekannt gegeben. www.landratsamt-bautzen.de/67html

26.04.2010, 19:00 Uhr, Naturschutzstation Neschwitz:

Berücksichtigung von Naturschutzzielen in der Waldbewirtschaftung anhand von Praxisbeispielen. Dr. D. Butter, Leiter des FoB Neustadt im SBS.

10.04.2010, 15:00 Uhr, Museum Bautzen, Kornmarkt 1 (Haupteingang):

„Ernst Robert Walde (1826 bis 1907) Städtischer Oberförster zu Bautzen und Wegbereiter naturgemäßer Waldwirtschaft im Bautzener Stadtwald“. Herr Dr. Schindler.

Information des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Bautzen

Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit für Rinder

Nach Änderung der EG – Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung am 18.12.2009 wird die Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen 2010 auf freiwilliger Basis fortgeführt.

Trotz der bundesweiten Abschaffung der Pflichtimpfung gegen die Blauzungenkrankheit ist aus fachlicher Sicht eine Weiterführung der Impfung dringend erforderlich. Deshalb wird nach einer Mitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 04.02.2010 der Impfstoff für die Tierhalter in Sachsen wieder zentral bestellt und kostenfrei über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an die

niedergelassenen Tierärzte abgegeben. Halter von Rindern, Schafen und Ziegen, welche ihre Tiere gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen möchten, setzen sich dazu mit Ihrem Hoftierarzt in Verbindung. Besonders hinweisen möchten wir auf die Notwendigkeit der Impfung in Tierbeständen, welche Tiere in den Export oder auf überregionale Ausstellungen geben möchten.

Im Falle des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit erhalten im Übrigen nur Tierhalter eine Entschädigung für Tierverluste, welche die ordnungsgemäße Impfung ihres Tierbestandes nachweisen können.

Medikamentenbestellung zur Bekämpfung der Varroatose der Bienen 2010

Gemäß der Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse werden 2010 für die Varroatosebehandlung bereitgestellt:

- Ameisensäure (60 %ig): 500 ml je bei der Tierseuchenkasse gemeldetes Volk oder

- Oxalsäuredihydrat (3,5 %ig): 50 ml je bei der Tierseuchenkasse gemeldetes Volk oder

- 5 Streifen Thymovar je zwei bei der Tierseuchenkasse gemeldete Völker Bitte beachten Sie bei der Bestellung, dass einzelne Imker mit weniger als 10 Völkern keine volle Packung Oxalsäuredihydrat erhalten können, da die Packungsgröße 0,5 l beträgt.

Bis zum **15.04.2010** sind die gewünschten Medikamente beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt am Standort Bautzen, Bahnhofstraße 7 bzw. am Standort Kamenz, Macherstr. 55 zu bestellen. Spätere Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Medikamente werden von der Sächsischen Tierseuchenkasse kostenfrei zur Verfügung gestellt. Von Imkervereinen sind Sammelbestellungen, von nichtorganisierten Imkern Einzelbestellungen einzureichen. Ein Nachweis über die erfolgte Beitragszahlung an die Sächsische Tierseuchenkasse ist beizufügen. Über den Termin der Auslieferung informieren wir in gleicher Weise. In diesem Zusammenhang erinnern wir nochmals an die Einhaltung der Verpflichtung gemäß § 1a der Bienenseuchenverordnung: „Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.“ Zuständige Behörde für den Landkreis Bautzen ist das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen, Tel. 03591 5251 39112 (Standort Bautzen) bzw. 03578 7871 39115 (Standort Kamenz).

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Gemeinde Lichtenberg

Gemeinde Pulsnitz

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Lichtenberg (1723): 2/5, 3/3, 4, 10/1, 396, 397, 403c, 403d, 404, 404a, 408, 409, 413b, 414, 428, 428a, 431/3, 435/1, 439/1, 441/5, 445, 448/1

Gemarkung Pulsnitz MS (1733): 168, 169/3, 185, 186, 192c, 193a, 196, 197/4, 197/5, 197/6, 199, 252, 253

Art der Änderung

1. Bildung von Flurstücken
2. Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetzes - SächsVermGeoG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermGeoG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem **01.03.2010 bis 29.03.2010** in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz in der Zeit

Montag von 8:30 bis 13:00 Uhr

Dienstag von 8:30 bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

- Termine nach Vereinbarung -
Donnerstag 8:30 bis 18:00 Uhr
Freitag von 8:30 bis 13:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermGeoG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bildung von Flurstücken und Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellen Verwaltungsakte dar, gegen die Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, den 01.02.2010

gez. Richter
Sachgebietsleiterin
Liegenschaftskataster

¹Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz - SächsVermGeoG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148)

= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.